

Mitgliedschaft laut werden ließen. Aus bereits dargelegten Gründen ist es bis heute noch nicht dazu gekommen, und daran wird sich wahrscheinlich auch in nächster Zukunft nichts ändern.¹⁶⁹

Dennoch liegen gerade in den UN — und insbesondere im Rahmen ihrer Nebenorgane und Spezialorganisationen — für die kleinen Staaten umfassende Möglichkeiten begründet, die heute allerdings nur unvollständig ausgeschöpft werden. Namentlich zur Förderung ihrer Entwicklung können die Kleinststaaten zahlreiche Dienste der UN in Anspruch nehmen.¹⁷⁰

Für unser Untersuchungsobjekt von überwiegendem Interesse ist indessen, daß die Beziehungen zu den UN mit der Staatlichkeit nicht in direkten Zusammenhang gebracht werden dürfen. Die Diskussion innerhalb der UN über die Aufnahmewürdigkeit eines Antragstellers kann denn auch nicht mit dem Recht jedes einzelnen Staates verwechselt werden, vor der Anerkennung subjektiv über die Staatlichkeit eines Landes zu befinden.^{171, 172} Zur Vermeidung einer unzulässigen Vermengung beider Verfahren sind denn auch etliche Vorschläge gemacht worden, die zumeist darauf abzielen, die «Mikrostaaten» in den Genuß der Vorteile der UN-Dienstleistungen kommen zu lassen, ohne ihnen — und den UN selbst — die Bürde einer Mitgliedschaft aufzuladen.¹⁷³

Nach geltendem Recht und entsprechend geübter Praxis befinden sich aber zur Zeit die «Mikrostaaten» innerhalb und außerhalb der UN in keiner besonderen Rechtslage, die sie von anderen Staaten irgendwie absetzen würde. Jene Staaten, welche um Aufnahme in die UN nachgesucht haben, sind ungeachtet ihrer Größe zugelassen

¹⁶⁹ Gl. M. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen für die Jahre 1969—1971 vom 17. November 1971, BBl 1972, I 8 f.

¹⁷⁰ Über die Zugehörigkeit der verschiedenen «Mikrostaaten» und «-territorien» zu den UN und ihren Spezialorganisationen vgl. UNITAR Studie 136.

¹⁷¹ Vgl. dazu Frenzke 148 ff.

¹⁷² Diese Auffassung vertrat auch der damalige UN-Generalsekretär U Thant, wenn er in seinem Jahresrapport 1967 ausführte (UN-Doc. A/6701/Add. 1, paras. 162-1 6): «However, it appears desirable that a distinction be made between the right to independence and the question of full membership in the United Nations.»

¹⁷³ Vgl. dazu Harris 23 ff., insbesondere 40 ff.; Ehrhardt 114 ff.; sowie Y. van de Steen, *De Verenigde Naties en de Microstaten*, in *Revue belge de droit international* 7 (1971), 578 ff., insbesondere 609 ff.; betreffend die Schaffung eines besonderen Sekretariates für «Mikrostaaten» vgl. auch UNITAR Studie 176 ff.; Fisher 170.